

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 02. Dezember 2005, zuletzt geändert am 28.10.2021, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und für die nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.

Insbesondere entscheidet er über folgende Angelegenheiten:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses.
2. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung.
3. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen, insbesondere der Abwassersatzung.
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes.
6. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
7. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
8. die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

10. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
 11. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Ellwangen.
 12. die Einbringung städtischer Liegenschaften in das Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 13. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere der Abschluss und die Änderung des Betriebsführungsvertrages mit der Versorgungs- und Bädergesellschaft Ellwangen mbH der Stadt Ellwangen.
 14. den Abschluss von Konzessionsverträgen.
 15. die Feststellung des Jahresabschlusses.
 16. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebesgesetzes in den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel.
 17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
 18. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, insbesondere im Rahmen der Regelungen des § 10, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
2. den Abschluss von Versicherungs- und Wartungsverträgen und dergleichen mit einer jährlichen Prämie von mehr als 30.000 €. Bei Neuabschlüssen ist die Mindestlaufzeit zu berücksichtigen.
3. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

4. Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen, bei Regelung durch Satzung ist der Gemeinderat zuständig.

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Hält die Betriebsleitung die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihm getroffenen Entscheidung für nicht gerechtfertigt, so hat sie dem Oberbürgermeister darüber zu berichten. Der Oberbürgermeister führt dann die Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Gemeinderates herbei.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden ein oder mehrere Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter können auch auf Zeit berufen werden. Im Falle der Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (2) Bei mehreren Betriebsleitern bestellt der Gemeinderat einen zum Ersten Betriebsleiter. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
 2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Arbeiten, soweit hierfür nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
 3. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere:

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten.
 2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die in den Fällen des § 10 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter der Wertgrenze des Betriebsausschusses liegen.
- (6) Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadt in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Der Eigenbetrieb leistet hierfür eine angemessene Entschädigung.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle genannten Organe entscheiden in den genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung.

Die Abkürzung TEuro (T€) bedeutet 1.000 €. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	Die Ausführung von Bauvorhaben des Liquiditätsplanes, bei Aufwand im Einzelfall	80	80	400	400
2	Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Bauvorhaben des Liquiditätsplans, bei Vergabesumme im Einzelfall	80	80	400	400
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Liquiditätsplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	40	40	225	225
4	Verträge über die Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	10	10		
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt			10	10
5	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt			
	b) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt			
6	Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen im Betrag	20	20	50	50
7	a) Der Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes im Betrag	5	5	10	10
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	20 und bis 12 Monate	20 oder länger als 12 Monate	200	200

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
	c) Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag	5	5	40	40
8	Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, welche im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen sind im Einzelfall	4	4	7,5	7,5
9	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	20	20	75	75
	b) Mehrausgaben des Liquiditätsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag von	20	20	75 bzw. mehr als 10% Überschreitung	75
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	30	30	75	75
10	Die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen im Betrag	25	25	75	75

Für die nachstehenden Angelegenheiten sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
		bis	ab	ab
1	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	EG 9 TVöD	EG 10-11 TVöD	EG 12 TVöD

- (2) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Wertes von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen bedürfen, unabhängig von ihrer Höhe, nicht der Zustimmung des Gemeinderates. Die Verwaltung wird den Gemeinderat jedoch in diesen Fällen informieren.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

10. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen (Jagst), den 27.10.2023

gez.
Michael Dambacher
Oberbürgermeister